

SwissAccounting, Talacker 34, CH-8001 Zürich

Eidgenössisches  
Finanzdepartement EFD  
3003 Bern  
Mailadresse:  
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Zürich, 5. November 2025

**Stellungnahme  
Mehrwertsteuer-Sondersatz für Beherbergungsleistungen**

Sehr geehrte Damen,  
sehr geehrte Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 13. August 2025 zur Eröffnung des Vernehmlungsverfahrens. Gerne nehmen wir die Möglichkeit zur Stellungnahme unter Einhaltung der Frist bis am 13. November 2025 wahr.

SwissAccounting vertritt als grösster Schweizer Verband für Accounting fast 10 000 Mitglieder aus der gesamten Schweiz. SwissAccounting ist in der Berufsbildung gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 die für das Finanz- und Rechnungswesen sowie Rechnungslegung und Controlling zuständige Organisation der Arbeitswelt. Der Verband besteht seit 1936 und ist unter anderem Mitträger der Prüfungen der beiden eidgenössisch anerkannten höheren Berufsbildungsabschlüsse in seinem Fachbereich. Expertinnen/Experten in Rechnungslegung und Controlling sowie Inhaberinnen/Inhaber des Fachausweises im Finanz- und Rechnungswesen sind heute in der schweizerischen Wirtschaft die anerkannten, hochqualifizierten Fachleute.

**1. Grundsätzliche Bemerkung**

SwissAccounting anerkennt die Bedeutung der Beherbergungsbranche für den Wirtschafts- und Tourismusstandort Schweiz. Eine stabile steuerliche Regelung trägt zur Planungs- und Investitionssicherheit bei. Die Verlängerung des MWST-Sondersatzes für Beherbergungsleistungen bis Ende 2035 entspricht einem klaren politischen Auftrag und bringt kurzfristig Kontinuität für die betroffenen Unternehmen. Aus Sicht der Praxis ist positiv, dass dadurch kein unmittelbarer Anpassungsaufwand für die Betriebe entsteht.

**2. Kritische Anmerkungen und Verbesserungsvorschläge**

Trotz der nachvollziehbaren politischen Ausgangslage sieht SwissAccounting die Vorlage kritisch in folgenden Punkten:

• *Steuersystematische Bedenken*

Der Sondersatz wurde 1996 als vorübergehende Massnahme eingeführt. Nach fast 30 Jahren Dauerverlängerung verliert diese Begründung an Überzeugungskraft. Eine branchenspezifische Subvention über das Steuerrecht widerspricht dem Grundsatz der Neutralität und Einfachheit des MWST-Systems.

- **Finanzielle Auswirkungen**  
Der Bund verzichtet jährlich auf geschätzte 300 Mio. Franken an Einnahmen. Angesichts der Schuldenbremse müssen diese Ausfälle an anderer Stelle kompensiert werden, was die Gesamtfinanzierungslage verschärft.
- **Verzerrung gegenüber anderen Branchen**  
Beherbergungsbetriebe mit integrierter Gastronomie bleiben gegenüber unabhängigen Restaurants bevorteilt. Solche Wettbewerbsverzerrungen sind sachlich schwer zu rechtfertigen und widersprechen dem verfassungsrechtlichen Grundprinzip der Gleichbehandlung sämtlicher steuerpflichtigen Personen. Gleichartige Leistungen sollten auch gleich besteuert werden. Wird die Motion «Mehrwertsteuer-Vereinfachung bei Packages (sog. 55/45-Prozent-Regel)», eingereicht von Ständerat Stefan Engler, auch noch angenommen, vergrössert sich die Ungleichbehandlung zusätzlich. Es ist doch schwer nachvollziehbar, dass gleichartige Leistungen u. U. mit unterschiedlichen Steuersätzen abzurechnen sind.
- **Komplexität und Administration**  
Die Beibehaltung des Sondersatzes zwingt Hotellerie- und Parahotellerie-Betriebe weiterhin, mit drei unterschiedlichen Steuersätzen zu arbeiten. Ein Auslaufen des Sondersatzes würde die MWST-Abrechnung vereinfachen und insbesondere KMU nach einer einmaligen Umstellung entlasten.
- **Alternative Massnahmen**  
Wenn eine Förderung des Tourismus politisch gewünscht bleibt, sollte dies besser über transparente, direkte Subventionen oder gezielte Standortförderung erfolgen statt über eine Sonderregelung im Steuerrecht.

### 3. Fazit

SwissAccounting unterstützt das Anliegen, der Tourismus- und Beherbergungsbranche Planungssicherheit zu bieten. Aus steuersystematischer Sicht wäre es jedoch konsequenter, den Sondersatz geordnet auslaufen zu lassen und die Branche mit gezielten, transparenten Förderinstrumenten zu unterstützen. Sollte die politische Entscheidung zugunsten einer Verlängerung fallen, erscheint die vorgeschlagene Befristung bis Ende 2035 sachgerecht. Entscheidend ist, dass im Rahmen der Diskussion zur künftigen Finanzordnung eine umfassende Neubewertung erfolgt.

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und stehen für weitere Diskussionen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

SwissAccounting



Prof. em. Dr. Dieter Pfaff  
Präsident SwissAccounting  
emeritierter Professor für Accounting  
der Universität Zürich



Susanne Grau  
Vizepräsidentin SwissAccounting  
lic. iur. UZH / dipl. Expertin in  
Rechnungslegung und Controlling